

Prüfungsschema Jedermann-Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 S. 1 StPO

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit**Rechtfertigung durch Jedermann-Festnahmerecht, § 127 Abs. 1 StPO?****1. Objektive Voraussetzungen der Festnahme****a. Festnahmelage:**

Jemand wird auf frischer Tat betroffen *oder* auf frischer Tat verfolgt

Auf frischer Tat betroffen ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird.

Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte aber auf ihn als Täter hinweisen und seine Verfolgung zum Zweck seiner Ergreifung aufgenommen wird.

b. Festnahmegrund:

Fluchtverdacht *oder* sofortige Identitätsfeststellung nicht möglich

c. Festnahmehandlung:

aa. Festnahme

bb. Verhältnismäßigkeit

2. Subjektive Voraussetzungen der Festnahme

- a. Kenntnis der Festnahmelage
- b. Absicht, die Strafverfolgung zu sichern

Falls das Festnahmerecht nicht vorliegt und auch keine anderen Rechtfertigungsgründe eingreifen, wird weiter geprüft:

- III. Schuld

IV. Ergebnis